

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

26.11.2018

Geschäftszeichen:

III 27-1.41.3-7/18

Nummer:

Z-41.3-630

Geltungsdauer

vom: **27. November 2018**

bis: **27. November 2023**

Antragsteller:

LIMOT GmbH & Co. KG

Lüftungstechnik

Untere Wart 13-15

97980 Bad Mergentheim

Gegenstand dieses Bescheides:

**Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen entsprechend
DIN 18017-3 mit der Typenbezeichnung "compact-K"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und acht Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwen- dungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffent- lichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnun- gen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allge- meine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Gegenstand dieses Bescheides sind Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3¹ vom Typ "compact-K" zur Unterputzmontage.

Der Gegenstand besteht im Wesentlichen aus einem Gehäusekasten mit einem Brandschutzgehäuse der Größe 272 mm x 272 mm x 115 mm (h x b x t) und einem Ausblasstutzen DN 80 und darin integrierter Absperrvorrichtung.

Die Absperrvorrichtung hat in Abhängigkeit vom Einbau in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen die Feuerwiderstandsklasse K90-18017, K60-18017 oder K30-18017, s. Abschnitt 1.2.

Dieser Bescheid gilt für den Einbau der Absperrvorrichtung in Lüftungsanlagen nach Abschnitt 1.2

- waagrecht in der Wandung von feuerwiderstandsfähigen vertikalen Lüftungsleitungen oder Schächten aus feuerwiderstandsfähigen Wänden.
- außerhalb von Wandungen von feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächten oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen in Unterdecken oder Wänden, an die keine Anforderungen an eine Feuerwiderstandsdauer gestellt werden.

1.2 Verwendungs- und Anwendungsbereich

Die Absperrvorrichtung ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum Einbau in Einzelentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3¹ bestimmt.

Die Absperrvorrichtung darf in Lüftungsanlagen verwendet werden, wenn diese Anlagen folgende Merkmale aufweisen:

- die einzelnen Hauptleitungen müssen grundsätzlich vertikal durch die Geschosse mit freier Abströmung vertikal über Dach geführt werden,
- die Absperrvorrichtung darf in Entlüftungsleitungen von Bädern, Toilettenräumen und, falls zutreffend, von Wohnungsküchen verwendet werden,
- die Absperrvorrichtung darf nur in Lüftungsanlagen ohne Wärmerückgewinnungsanlagen betrieben werden,
- die Absperrvorrichtung darf auch in Entlüftungsleitungen von Bädern oder Toilettenräumen verwendet werden, die nicht als Wohngebäude (z. B. Hotels) genutzt werden.

Die Absperrvorrichtung darf zum vertikalen Einbau in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen klassifizierten Schächten F30, F60 oder F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L30, F60 oder F90 verwendet werden. Er darf weiterhin außerhalb von Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen horizontal in Unterdecken verwendet werden, an die keine Anforderungen an eine Feuerwiderstandsdauer gestellt werden.

Die Absperrvorrichtung darf in oder außerhalb von Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten F30, F60 oder F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L30, L60 oder L90 mit einer inneren Hauptleitung aus Stahlblech verwendet werden; dabei darf der lichte Querschnitt der luftführenden Leitung maximal 1.000 cm² betragen.

Die Absperrvorrichtung ist ausschließlich zur Verhinderung einer Brandübertragung von Geschoss zu Geschoss nachgewiesen.

Die Absperrvorrichtung hat die Feuerwiderstandsklasse K90-18017 bei Einbau

¹ DIN 18017-3:2009-09 Lüftung in Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster; Lüftung mit Ventilatoren

- in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen klassifizierten Schächten mit der Feuerwiderstandsklasse F90 oder in Wandungen von vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen mit der Feuerwiderstandsklasse L90

wenn er an Hauptleitungen aus Stahlblech (z. B. Wickelfalzleitung) innerhalb des feuerwiderstandsfähigen Schachtes angeschlossen ist.

Die Absperrvorrichtung hat weiterhin die Feuerwiderstandsklasse K90-18017 bei Einbau

- außerhalb von Wandungen von feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächten F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L90 in Unterdecken oder Wänden, an die keine Anforderungen an eine Feuerwiderstandsdauer gestellt werden,

wenn sie an Hauptleitungen aus Stahlblech (z. B. Wickelfalzleitung) innerhalb des feuerwiderstandsfähigen Schachtes angeschlossen sind und zwischen der Absperrvorrichtung und der luftführenden Hauptleitung eine öffnungslose Anschlussleitung aus Stahlblech angeordnet ist. Die Anschlussleitungen zwischen luftführender Hauptleitung und der Absperrvorrichtung darf bei der Montage außerhalb von Schächten oder vertikalen Lüftungsleitungen nicht länger als 6 m sein und darf im Weiteren keine Bauteile mit geforderter Feuerwiderstandsdauer überbrücken. Die jeweilige Absperrvorrichtung muss mit der Anschlussleitung aus Stahlblech mittels Nieten oder Schrauben fest verbunden sein.

Der Nachweis der Eignung der Absperrvorrichtung für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblicher Küchen,
 - den Anschluss an Dunstabzugshauben
 - den Anschluss an Wrasenabzugshauben
 - den Einbau in feuerwiderstandsfähigen Unterdecken
 - den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontaminierung behindert wird und
 - andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken
- wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Absperrvorrichtung muss den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben des Prüfberichtes sowie den Konstruktionszeichnungen entsprechen. Die Prüfberichte sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Sie sind vom Antragssteller der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stellen zur Verfügung zu stellen. Die Absperrvorrichtung besteht gemäß den Angaben der Anlagen 1 und 2 im Wesentlichen aus folgenden Komponenten:

- Brandschutzgehäuse mit Metallausblasstutzen
- Absperrvorrichtung mit thermischer Auslöseeinrichtung
- Rückschlagklappe

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Absperrvorrichtung ist in den Werken des Antragstellers herzustellen.

Die Absperrvorrichtung ist mit einer Montage- und Betriebsanleitung zu versehen, die der Antragssteller/Hersteller in Übereinstimmung mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die dem Anwender zur Verfügung zu stellen ist. Die Betriebsanleitung muss alle erforderlichen Angaben für die ordnungsgemäße

Installation, Inbetriebnahme, Bedienung, Inspektion und Reinigung der Absperrvorrichtung enthalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Absperrvorrichtung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K30-18017, K60-18017 bzw. K90-18017 leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Neben dem Ü-Zeichen ist

- die Typenbezeichnung
- das Herstellwerk,
- das Herstelljahr,
- die Klassifizierung der Absperrvorrichtung K30-18017, K60-18017 bzw. K90-18017 und
- die Zulassungsnummer Z-41.3-630

auf einem Beipackzettel in der Verpackung und auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen: Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Absperrvorrichtung eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Absperrvorrichtung ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtungen zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Absperrvorrichtung,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Absperrvorrichtung verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Absperrvorrichtung selbst.

Weiterhin ist im Rahmen der Fremdüberwachung die Überprüfung des Auslöseverhaltens der Auslöseeinrichtungen der Absperrvorrichtung gemäß dem im DIBt und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Prüfplan anhand der für diese Überprüfungen vorgeschriebenen Prüfeinrichtung² erforderlich. Dafür sind von der fremdüberwachenden Stelle mindestens drei Absperrvorrichtungen unterschiedlicher Baugrößen von der Prüfstelle wahllos aus der laufenden Produktion in halbjährlichem Abstand zu entnehmen.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

²

Die Spezifikation des Prüfstandes zur Überprüfung des Auslöseverhaltens der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (DIN 18017) ist im DIBt und bei der Prüfstelle hinterlegt.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

3.1.1 Allgemeines

Für die Planung von Lüftungsanlagen mit Absperrvorrichtungen gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in feuerwiderstandsfähige Schachtwände oder Lüftungsleitungen, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Die Absperrvorrichtung muss in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen, soweit nachstehend nichts zusätzliches geregelt ist, an Hauptleitungen aus Stahlblech (z. B. Wickelfalzleitung) entsprechend den Ausführungen der Anlage 7 dieses Bescheids eingebaut werden; dabei darf der lichte Querschnitt der luftführenden Hauptleitung maximal 1.000 cm² betragen.

Für den Einbau der Absperrvorrichtung in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächten oder vertikalen Lüftungsleitungen müssen die feuerwiderstandsfähigen Schächte oder vertikalen Lüftungsleitungen mindestens 24 mm dick sein und aus mineralischen Baustoffen bestehen; sie können einschalig sein oder aus ein- oder mehrschaligen Baustoffen bestehen. Für die feuerwiderstandsfähigen Schächte oder vertikalen Lüftungsleitungen muss jeweils eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten nachgewiesen sein.

Die Absperrvorrichtung darf auch außerhalb von Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen in Unterdecken, an die keine Anforderungen an eine Feuerwiderstandsdauer gestellt werden, verwendet werden, wenn zwischen der Absperrvorrichtung und der luftführenden Hauptleitung eine öffnungslose Anschlussleitung aus Stahlblech angeordnet ist. Die Anschlussleitungen zwischen luftführender Hauptleitung und Absperrvorrichtung dürfen bei der Montage von Absperrvorrichtungen außerhalb von Schächten oder vertikalen Lüftungsleitungen nicht länger als 6 m sein. Die Hauptleitungen dürfen lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm² haben.

Je Geschoss dürfen maximal drei Abgänge mit jeweils einer Absperrvorrichtung am Abgang an die Hauptleitung angeschlossen werden. Die angeschlossenen Absperrvorrichtungen dürfen nur zu einem brandschutztechnischen Bereich (Wohnung, Nutzbereich) gehören.

Die einzelnen Hauptleitungen müssen grundsätzlich vertikal durch die Geschosse mit freier Abströmung vertikal über Dach geführt werden.

3.1.2 Verwendung des Zulassungsgegenstandes in Wohnungsküchen

Die Absperrvorrichtung darf für Wohnungsküchen verwendet werden.

Wird an einem Lüftungsschacht mindestens eine Wohnungsküche mit einem für diese Verwendung zugelassenen Absperrvorrichtung eingebaut, müssen auch alle anderen, an diesem Schacht angeschlossenen Absperrvorrichtungen, die gleiche nachgewiesene brandschutztechnische Eignung für Wohnungsküchen aufweisen.

3.2 Bemessung

Die Absperrvorrichtung muss mit Lüftungsleitungen verbunden sein, die entsprechend Ihrer Bauart oder Verlegung bei Erwärmung im Brandfall keine erheblichen Kräfte auf die Absperrvorrichtung und die feuerwiderstandsfähigen Schachtwände bzw. Lüftungsleitungen ausüben.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Die Absperrvorrichtung ist entsprechend der Montageanleitung des Herstellers (s. Abschnitt 2.2.1) und den Angaben der Anlagen einzubauen. Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

Die Absperrvorrichtung in oder außerhalb von Wandungen von klassifizierten feuerwiderstandsfähigen Schächten oder feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen muss, soweit nachstehend nichts zusätzliches geregelt ist, innerhalb des Lüftungsschachtes mit luftführenden Hauptleitungen aus Stahlblech verbunden sein; dabei dürfen die luftführenden Hauptleitungen lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm² betragen.

3.3.2 Verschluss von Hohlräumen zwischen der luftführenden Hauptleitung und der klassifizierten Geschosdecke

Im Bereich der Decken muss zwischen der luftführenden Hauptleitung aus Stahlblech und der brandschutztechnischen Ummantelung immer ein mindestens 100 mm dicker Deckenverguss aus mineralischem gebundenem Gips nach DIN V18550³ oder Normalmauermörtel der Mörtelklassen M2,5; M5 oder M10 nach DIN EN 998-2⁴ oder Beton vollflächig hergestellt werden.

3.3.3 Verschluss von Hohlräumen zwischen der Absperrvorrichtung und raumabschließenden Bauteilen

Bei Verwendung der Absperrvorrichtung in feuerwiderstandsfähigen Schachtwänden sind die Hohlräume zwischen der Absperrvorrichtung und der zu schützenden Schachtwand oder Lüftungsleitung aus Mauerwerk mit Normalmauermörtel der Mörtelklassen M2,5; M5 oder M10 nach DIN EN 998-2⁴ (bei mindestens 100 mm dicken Bauteilen) oder mit Gipsmörtel vollständig auszufüllen. Bei Schachtwänden aus feuerwiderstandsfähigen Bauplatten sind die Hohlräume mit Brandschutzkleber zu verschließen.

3.3.4 Verschluss von Hohlräumen zwischen der Anschlussleitung und der klassifizierten Schachtwand

Bei Verwendung der Absperrvorrichtung außerhalb von feuerwiderstandsfähigen Schachtwänden sind die Hohlräume zwischen der Absperrvorrichtung oder der Anschlussleitung und der zu schützenden Schachtwand mit Normalmauermörtel der Mörtelklassen M2,5; M5 oder M10 nach DIN EN 998-2⁴ (bei mindestens 100 mm dicken Bauteilen) oder mit Gipsmörtel vollständig auszufüllen.

3.3.5 Einbau der Absperrvorrichtungen in Wandungen von Schächten oder Lüftungsleitungen

Die Absperrvorrichtung muss innerhalb des Lüftungsschachtes mit luftführenden Hauptleitungen aus Stahlblech verbunden sein; dabei dürfen die Hauptleitungen lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm² haben.

Die Anschlussleitungen innerhalb des klassifizierten Schachtes oder der vertikalen Lüftungsleitung müssen aus nichtbrennbaren⁵ Baustoffen bestehen.

³ DIN V18550:2005-04 Putz und Putzsysteme - Ausführung

⁴ DIN EN 998-2:2017-02 Festlegung für Mörtel im Mauerwerksbau – Teil 2: Mauermörtel

⁵ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 1.

Der Einbau der Absperrvorrichtung muss in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen mit einer Mindestdicke von 24 mm entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids vorgenommen werden. Für den Einbau der Absperrvorrichtung sind in die feuerwiderstandsfähigen Schachtwände oder feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen rechteckige Öffnungen mit den Abmessungen 273 mm x 273 mm (h x b) zu schneiden, in die die Unterputzgehäuse eingesetzt werden.

Die Absperrvorrichtung darf auch in Wandungen aus mineralischem Plattenmaterial mit einer Mindestdicke von 24 mm eingebaut werden. Dazu muss der vertikal geführte feuerwiderstandsfähige Schacht unmittelbar unterhalb der durchdrungenen Geschossdecken jeweils mit einem L-förmigen umlaufenden Bundkragen (mit den Schenkellängen 45 mm x 115 mm) aus 35 mm dicken klassifizierten Brandschutzbauplatten versehen werden.

3.3.6 Einbau der Absperrvorrichtungen außerhalb von Wandungen von Schächten oder Lüftungsleitungen

Für die Verwendung der Absperrvorrichtung außerhalb von Wandungen feuerwiderstandsfähiger Schächte oder feuerwiderstandsfähiger Lüftungsleitungen müssen die Anschlussleitungen zwischen luftführenden Hauptleitung und Absperrvorrichtung aus Stahlblech bestehen, max. 6 m lang und öffnungslos sein; der lichte Querschnitt der luftführenden Hauptleitung darf maximal 1.000 cm² betragen.

Dabei ist die Absperrvorrichtung an den Anschlussleitungen mit mindestens drei Stahlnieten zu befestigen. Die jeweilige Anschlussleitung muss mittels drei um 120° versetzten Winkeln aus Stahlblech und den entsprechenden Schrauben an der betreffenden Schachtwand oder Lüftungsleitung dauerhaft befestigt werden. Die Befestigungen/Abhängungen der öffnungslosen Anschlussleitungen müssen in Abständen von ≤1,5 m mit Stahlspreizdübeln, die den Angaben der gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen oder europäisch technischen Zulassungen bzw. Bewertungen entsprechen müssen, an massiven Decken vorgenommen werden.

Vorgenannte Maßnahmen sind auch dann vorzunehmen, wenn die Absperrvorrichtung außerhalb von Wandungen feuerwiderstandsfähiger Schächte oder feuerwiderstandsfähiger Lüftungsleitungen montiert wird und die Anschlussleitung durch ein oder mehrere Trennwände ohne Feuerwiderstandsdauer geführt wird.

Die Absperrvorrichtung darf auch außerhalb von Wandungen aus mineralischem Plattenmaterial mit einer Mindestdicke von 24 mm eingebaut werden. Dazu muss der vertikal geführte feuerwiderstandsfähige Schacht unmittelbar unterhalb der durchdrungenen Geschossdecken jeweils mit einem L-förmigen umlaufenden Bundkragen (mit den Schenkellängen 45 mm x 115 mm) aus 35 mm dicken klassifizierten Brandschutzbauplatten versehen werden.

3.3.7 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die die Absperrvorrichtung eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO⁶)

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-41.3.630
- Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18017 mit der Typenbezeichnung "compact-K"
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-41.3-630

Seite 10 von 10 | 26. November 2018

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

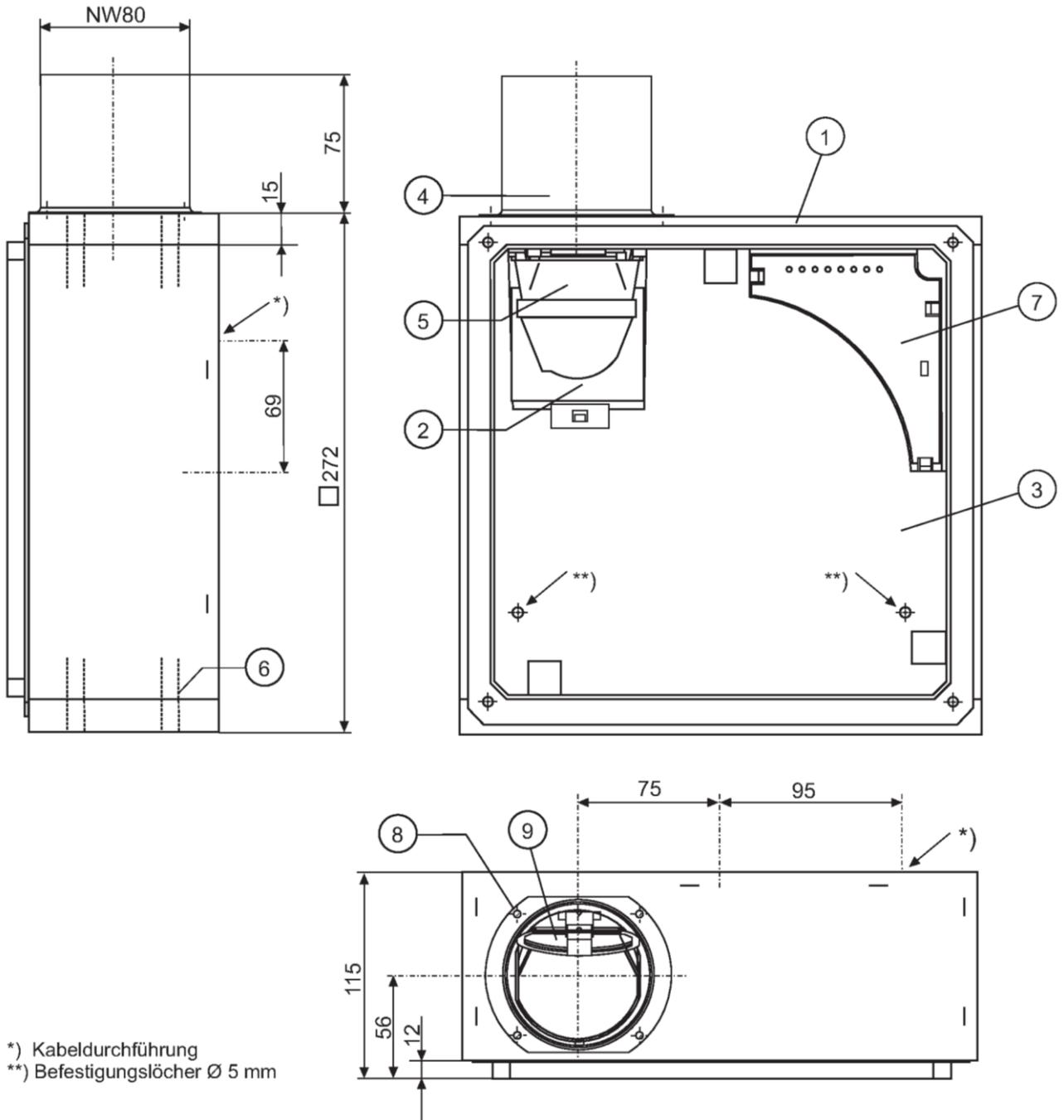
4 Bestimmungen für die Nutzung, Unterhalt und Wartung

Der Hersteller der Absperrvorrichtung hat schriftlich in der Betriebsanleitung alle für die Inbetriebnahme, Inspektion und Reinigung der Absperrvorrichtung notwendigen Angaben ausführlich darzustellen.

Die Absperrvorrichtung darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung weitergegeben werden. Diese Unterlage ist nach Einbau in eine Lüftungsanlage dem Anlageneigentümer vom Vertreiber oder Verwender zu übergeben.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt



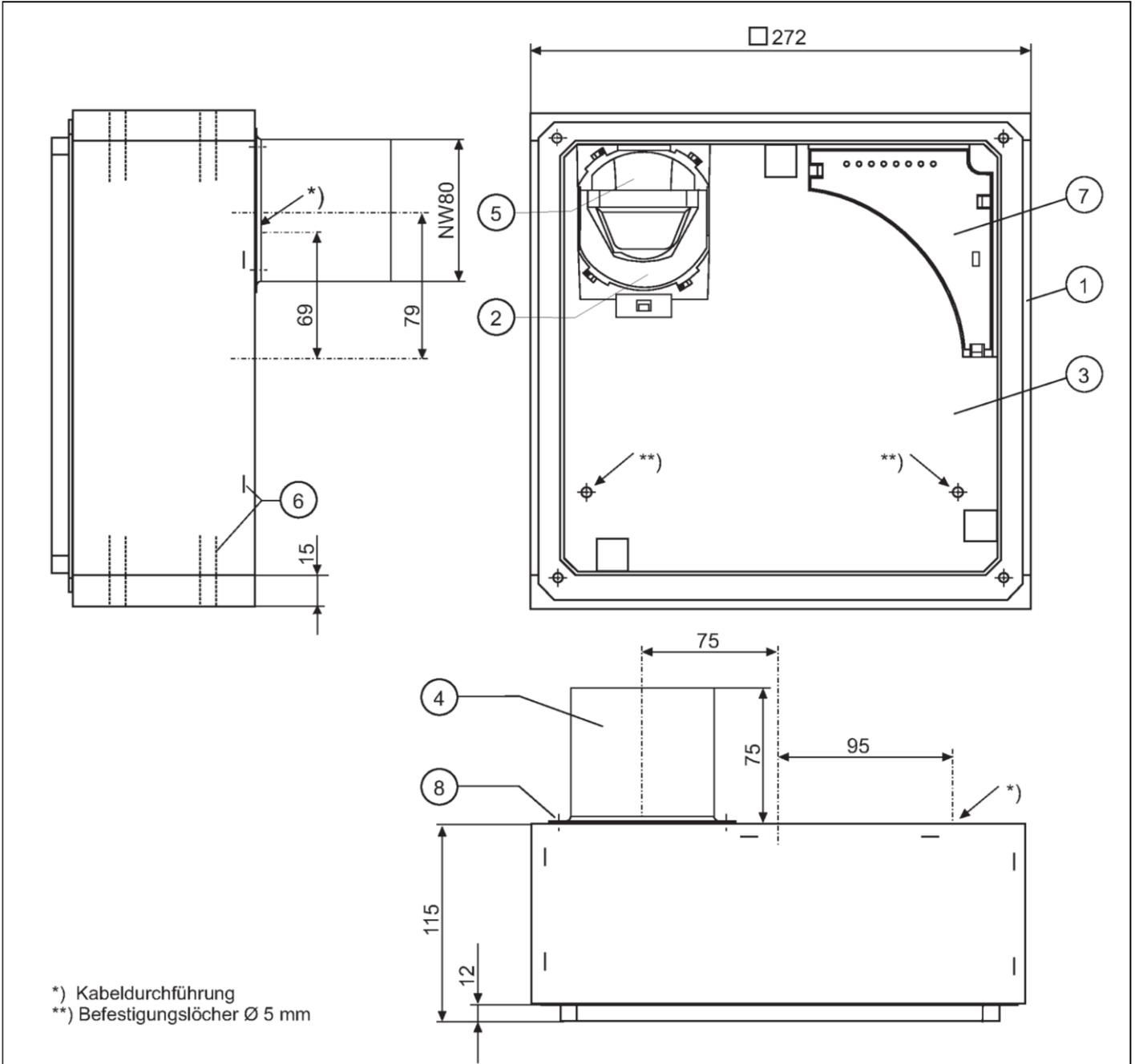
*) Kabeldurchführung
**) Befestigungslöcher Ø 5 mm

Pos.	Benennung	Werkstoff	Abmessung/ Bemerkung
1	Brandschutzgehäuse	Brandschutzbauplatte 15 mm (Baustoffklasse DIN 4102-A1)	273x273x103 mm
2	Ausblasdichtung	Polyurethan(PU)-Schaum	60x68x15 mm
3	Gehäusekasten compact	Acrylester-Styrol-Acrylnitrit (ASA)	243x243x100 mm
4	Ausblasstutzen	Acrylester-Styrol-Acrylnitrit (ASA)	NW80, h = 75 mm
5	Rückschlagklappe	Acrylester-Styrol-Acrylnitrit (ASA)	
6	Drahtklammer	Stahl	38,1x9,5 mm
7	Netzklemme	Polycarbonat (PC)	mit Metallklammern
8	Spanplattenschraube	Stahl, verzinkt	3x13 mm

Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen entsprechend
DIN 18017-3 mit der Typenbezeichnung "compact-K"

Einbaukasten compact-K

Anlage 1



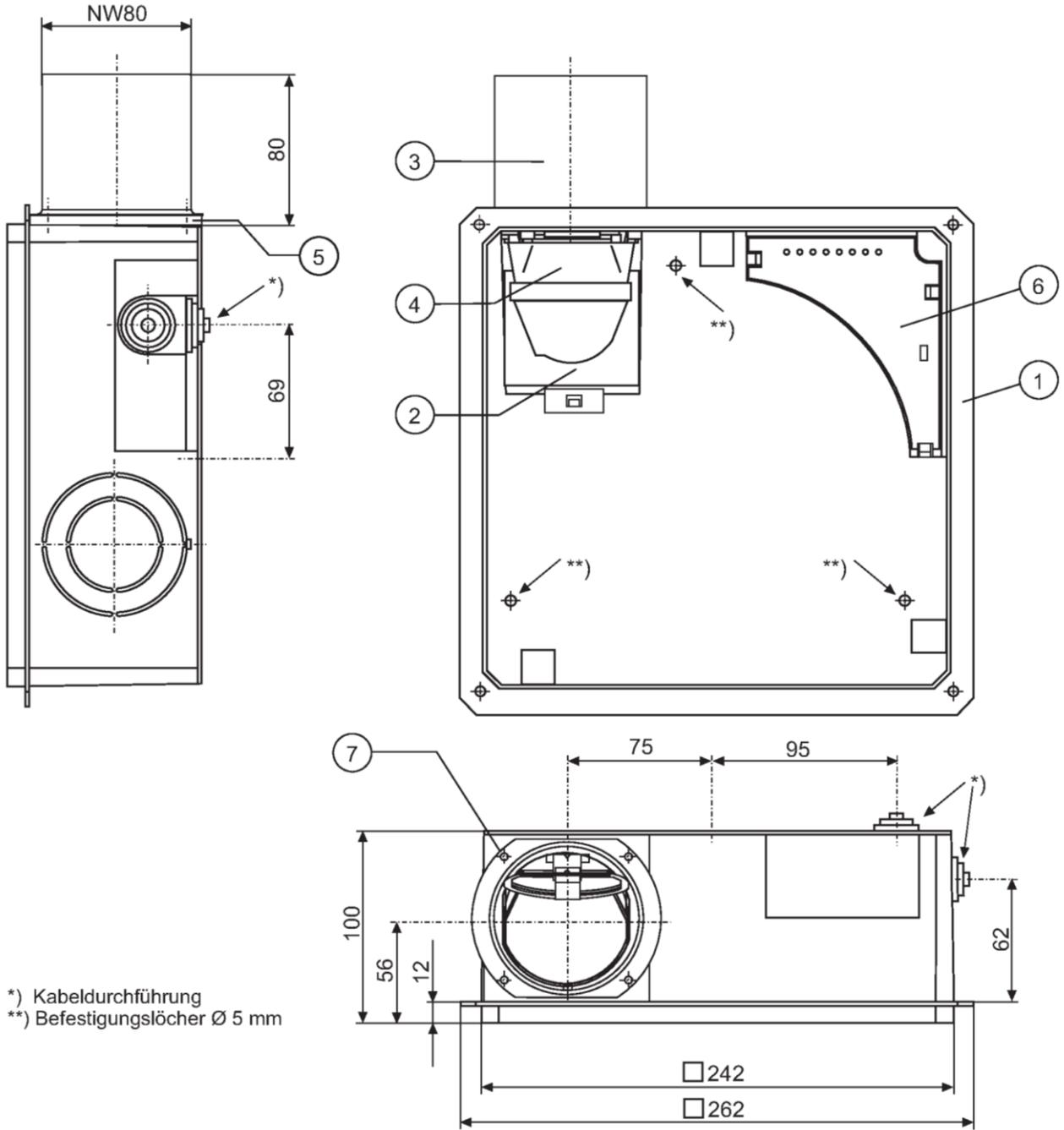
*) Kabeldurchführung
**) Befestigungslöcher Ø 5 mm

Pos.	Benennung	Werkstoff	Abmessung/ Bemerkung
1	Brandschutzgehäuse	Brandschutzbauplatte 15 mm (Baustoffklasse DIN 4102-A1)	272x272x103 mm
2	Ausblasdichtung	Polyurethan(PU)-Schaum	60x68x15 mm
3	Kasten compact/H	Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA)	243x243x100 mm
4	Ausblasstutzen	Edelstahl	NW80, h = 75 mm
5	Rückschlagklappe	Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA)	
6	Drahtklammer	Stahl	38,1x9,5 mm
7	Netzklemme	Polycarbonat (PC)	mit Metallklammern
8	Spanplattenschraube	Stahl, verzinkt	3x13 mm (4 x am Umfang)

Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18017-3 mit der Typenbezeichnung "compact-K"

Einbaukasten compact-K/H

Anlage 2



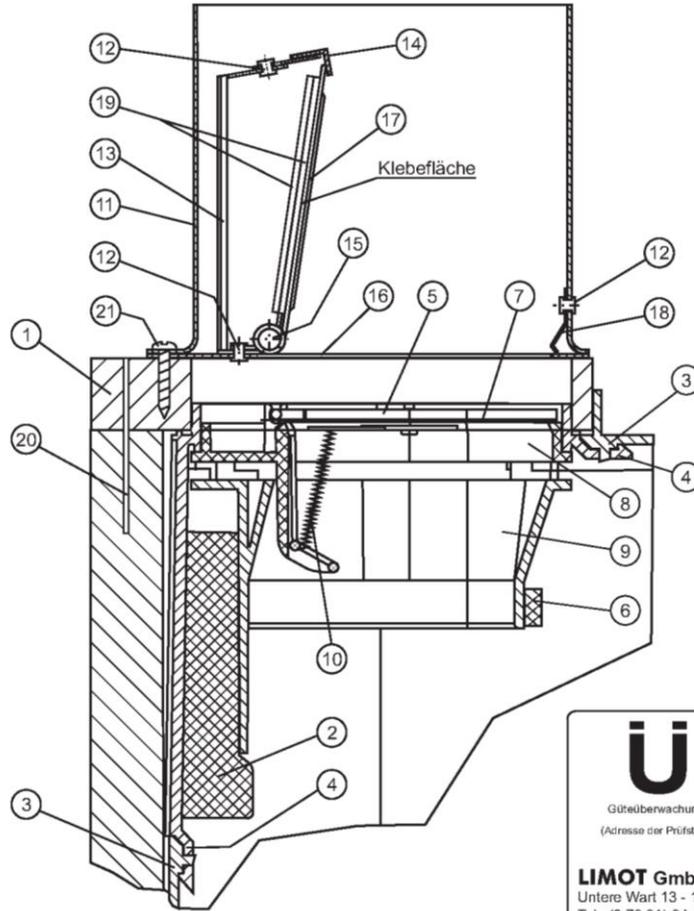
*) Kabeldurchführung
**) Befestigungslöcher Ø 5 mm

Pos.	Benennung	Werkstoff	Abmessung/Bemerkung
1	Kasten compact/H	Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA)	242x242x100 mm
2	Ausblasdichtung	Polyurethan(PU)-Schaum	60x68x15 mm
3	Ausblasstutzen	Edelstahl	NW80, h = 75 mm
4	Rückschlagklappe	Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA)	
5	BR-Zentrierplatte	Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA)	86,8x86,8x5 mm
6	Netzklemme	Polycarbonat (PC)	mit Metallklammern
7	Blindniete	Aluminium	Ø 3 mm

Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen entsprechend
DIN 18017-3 mit der Typenbezeichnung "compact-K"

Einbaukasten compact-K-D

Anlage 3



Ü
Güteüberwachung:
(Adresse der Prüfstelle)

LIMODOR
Serie : compact-K
Zulassungs-Nr.: Z-41.1-630
Widerst-Klasse: K30 bis K90-18017
Baujahr : XXXX

LIMOT GmbH & Co. KG Lüftungstechnik
Untere Wart 13 - 15 D-97980 Bad Mergentheim
Tel.: (0 79 31) 94 49-0 Fax: (0 79 31) 94 49-71

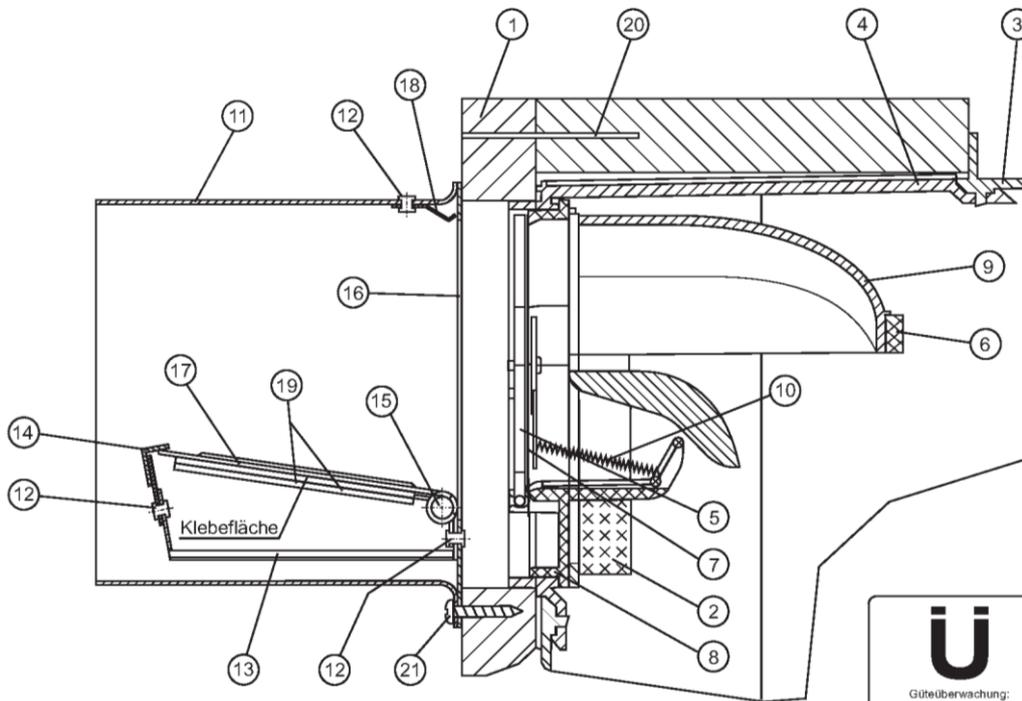
(Aufkleber an der Innenseite des Gehäusekastens)

Pos.	Benennung	Werkstoff	Abmessung/ Bemerkung
1	Brandschutzgehäuse	Brandschutzbauplatte 15 mm (Baustoffklasse DIN 4102-A1)	273x273x103 mm
2	Ausblasdichtung	Polyurethan(PU)-Schaum	60x68x15 mm
3	Gehäusekasten compact	Acrylester-Styrol-Acrylnitrit (ASA)	243x243x100 mm
4	Ausblasstutzen	Acrylester-Styrol-Acrylnitrit (ASA)	gekürzt
5	Ventilplatte	Acrylester-Styrol-Acrylnitrit (ASA)	
6	Rahmendichtung	Polyurethan(PU)-Schaum	10x4 mm
7	Ventildichtung	Perbunankautschuk	d = 0,5 mm
8	Ventilrahmen	Acrylester-Styrol-Acrylnitrit (ASA)	
9	Zwischenstück	Acrylester-Styrol-Acrylnitrit (ASA)	
10	Ventilfeder	Federstahl	15x3,5x0,25 mm
11	Ausblasstutzen	Edelstahl	NW80, h = 75 mm
12	Blindniet	Edelstahl	Ø 3 mm
13	Schmelzlotträger	Edelstahl	d = 0,8 mm
14	Auslöseeinrichtung	Neusilber	d = 0,5 mm
15	Schenkelfeder	Federstahl	d = 1,0 mm
16	Klappenaufgabe Unterputz	Edelstahl	d = 0,8 mm
17	Klappenblatt	Edelstahl	d = 1,0 mm, mit Sicke
18	Endlagensicherung	Federstahl	d = 0,4 mm
19	Dämmschichtbildner	ROKU Strip 2 mm	55x40x2 mm (2 Lagen)
20	Drahtklammer	Stahl	38,1x9,5 mm
21	Spanplattenschraube	Stahl	3x13 mm (4 x am Umfang)

Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen entsprechend
DIN 18017-3 mit der Typenbezeichnung "compact-K"

Schnittdarstellung Einbaukasten compact-K

Anlage 4



Ü	LIMODOR
	Serie : compact-K/H
Güteüberwachung: (Adresse der Prüfstelle)	Zulassungs-Nr.: Z-41.1-630 Widerst-Klasse: K30 bis K90-18017 Baujahr : XXXX
LIMOT GmbH & Co. KG Lüftungstechnik	
Untere Wart 13 - 15 Tel.: (0 79 31) 94 49-0	D-97980 Bad Mergentheim Fax: (0 79 31) 94 49-71

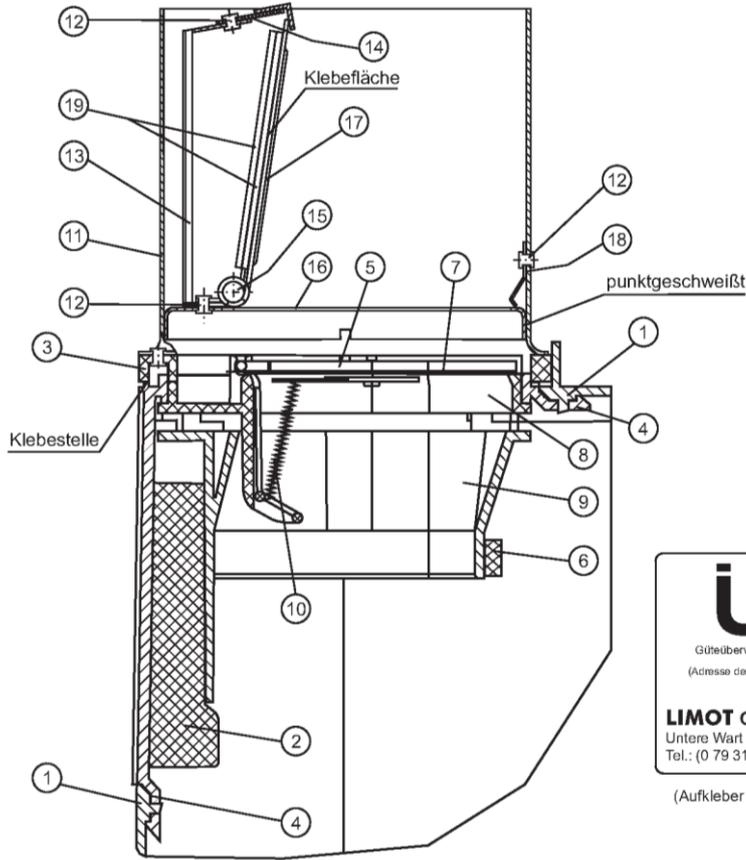
(Aufkleber an der Innenseite des Gehäusekastens)

Pos.	Benennung	Werkstoff	Abmessung/ Bemerkung
1	Brandschutzgehäuse	Brandschutzbauplatte 15 mm (Baustoffklasse DIN 4102-A1)	272x272x103 mm
2	Ausblasdichtung	Polyurethan(PU)-Schaum	60x68x15 mm
3	Kasten compact/H	Acrylester-Styrol-Acrylnitrit (ASA)	243x243x100 mm
4	Ausblasstutzen	Acrylester-Styrol-Acrylnitrit (ASA)	gekürzt
5	Ventilplatte	Acrylester-Styrol-Acrylnitrit (ASA)	
6	Rahmendichtung	Polyurethan(PU)-Schaum	10x4 mm
7	Ventildichtung	Perbunankautschuk	d = 0,5 mm
8	Ventilrahmen	Acrylester-Styrol-Acrylnitrit (ASA)	
9	Ausblaskrümmmer	Acrylester-Styrol-Acrylnitrit (ASA)	
10	Ventilfeder	Federstahl	15x3,5x0,25 mm
11	Ausblasstutzen	Edelstahl	NW80, h = 75 mm
12	Blindniet	Edelstahl	Ø 3 mm
13	Schmelzlotträger	Edelstahl	d = 0,8 mm
14	Auslöseeinrichtung	Neusilber	d = 0,5 mm
15	Schenkelfeder	Federstahl	d = 1,0 mm
16	Klappenauflage Unterputz	Edelstahl	d = 0,8 mm
17	Klappenblatt	Edelstahl	d = 1,0 mm, mit Sicke
18	Endlagensicherung	Federstahl	d = 0,4 mm
19	Dämmschichtbildner	ROKU Strip 2 mm	55x40x2 mm (2 Lagen)
20	Drahtklammer	Stahl	38,1x9,5 mm
21	Spanplattenschraube	Stahl	3x13 mm (4 x am Umfang)

Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen entsprechend
DIN 18017-3 mit der Typenbezeichnung "compact-K"

Schnittdarstellung Einbaukasten compact-K/H

Anlage 5




Güteüberwachung:
(Adresse der Prüfstelle)



Serie : compact-K-D
Zulassungs-Nr.: Z-41.1-630
Widerst-Klasse: K30 bis K90-18017
Baujahr : XXXX

LIMOT GmbH & Co. KG Lüftungstechnik
Untere Wart 13 - 15 D-97980 Bad Mergentheim
Tel.: (0 79 31) 94 49-0 Fax: (0 79 31) 94 49-71

(Aufkleber an der Innenseite des Gehäusekastens)

Pos.	Benennung	Werkstoff	Abmessung/ Bemerkung
1	Kasten compact	Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA)	243x243x100 mm
2	Ausblasdichtung	Polyurethan(PU)-Schaum	60x68x15 mm
3	BR-Zentrierplatte	Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA)	86,8x86,8x5 mm
4	Ausblasstutzen	Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA)	gekürzt
5	Ventilplatte	Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA)	
6	Rahmendichtung	Polyurethan(PU)-Schaum	10x4 mm
7	Ventildichtung	Perbunankautschuk	d = 0,5 mm
8	Ventilrahmen	Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA)	
9	Zwischenstück	Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA)	
10	Ventilfeder	Federstahl	15x3,5x0,25 mm
11	Ausblasstutzen	Edelstahl	NW80, h = 75 mm
12	Blindniet	Edelstahl	Ø 3 mm
13	Schmelzlotträger	Edelstahl	d = 0,8 mm
14	Auslöseeinrichtung	Neusilber	d = 0,5 mm
15	Schenkelfeder	Federstahl	d = 1,0 mm
16	Klappenauflage Aufputz	Edelstahl	d = 0,8 mm
17	Klappenblatt	Edelstahl	d = 1,0 mm, mit Sicke
18	Endlagensicherung	Federstahl	d = 0,4 mm
19	Dämmschichtbildner	ROKU Strip 2 mm	62x52x2 mm

Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen entsprechend
DIN 18017-3 mit der Typenbezeichnung "compact-K"

Schnittdarstellung Einbaukasten compact-K-D

Anlage 6

Montagebeispiele mit feuerwiderstandsfähigen Schachtwänden aus Mauerwerk (z.B. Beton, Porenbeton, usw.)

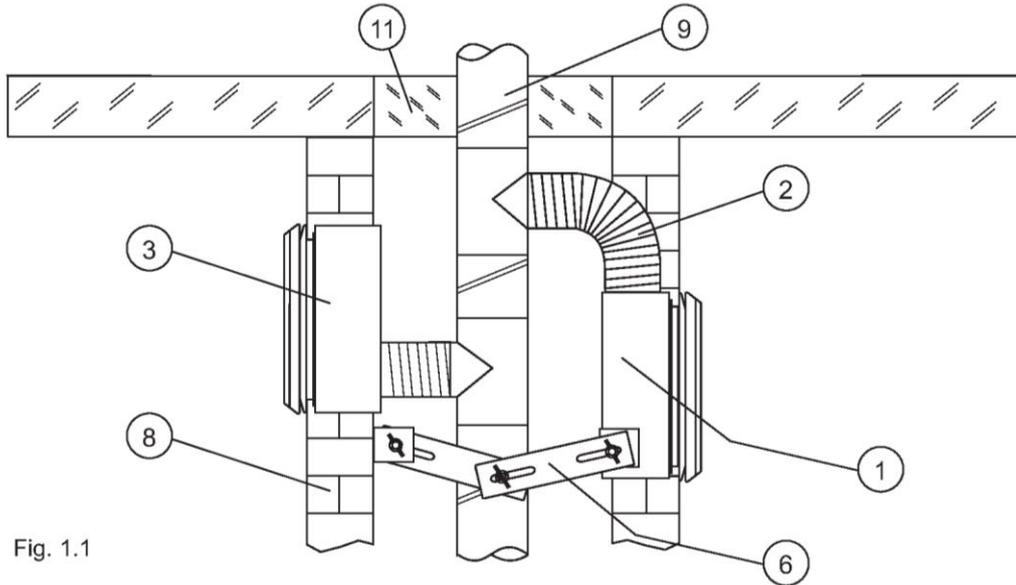


Fig. 1.1

Montagebeispiele mit feuerwiderstandsfähigen Schachtwänden aus mineralischen Plattenmaterial (Schachgröße ≤1000 cm²)

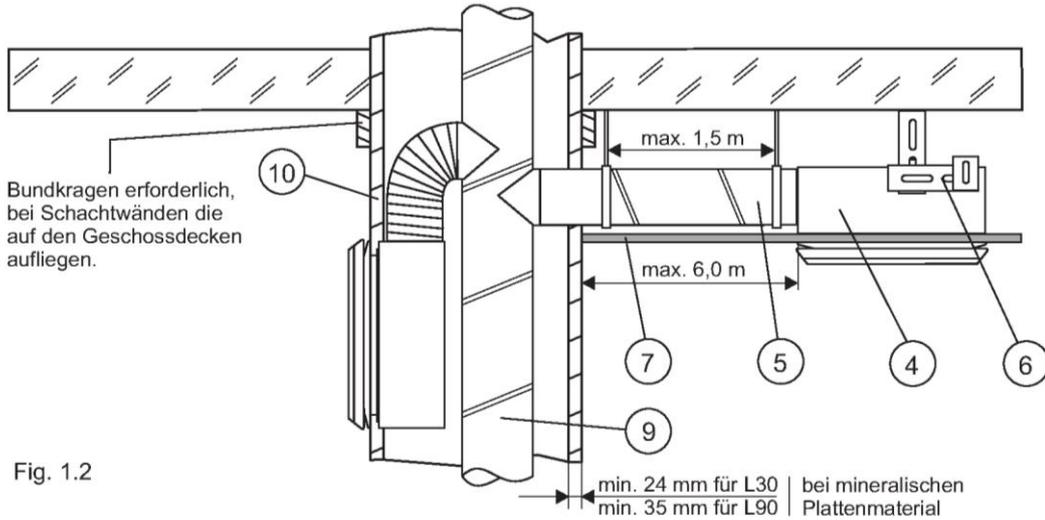


Fig. 1.2

Bundkragen erforderlich, bei Schachtwänden die auf den Geschossdecken aufliegen.

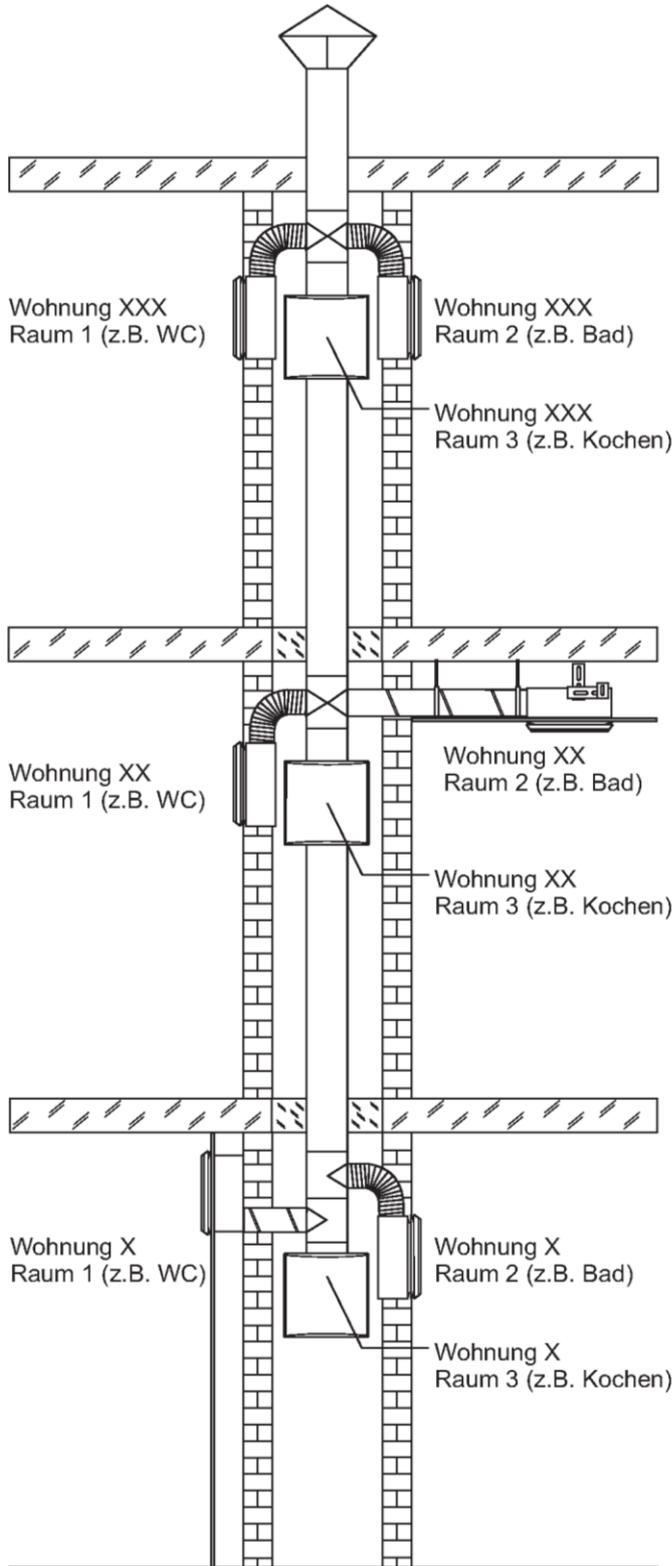
Pos.	Benennung	Werkstoff	Abmessung/ Bemerkung
1	Einbaukasten mit integr. AV Serie compact-K	siehe Anlage 1 und 2	Einbaukasten
2	Anschlussleitung 1	z.B. Aluminium	DN 80
3	Einbaukasten mit integr. AV Serie compact-K/H	siehe Anlage 2 und 4	Einbaukasten
4	Einbaukasten mit integr. AV Serie compact-K-D	siehe Anlage 4 und 5	Einbaukasten
5	Anschlussleitung 2	Stahl	DN 80, max. Länge 6 m
6	Montagevorrichtung	Stahl	Montagezubehör
7	Unterdecke	---	nicht feuerwiderstandsfähig
8	Mauerwerk	z.B. Beton	feuerwiderstandsfähig
9	Hauptleitung	Stahl	z.B. Wickelfalzrohr
10	Lüftungsleitung	Plattenmaterial, mineralisch	---
11	Deckenverguss	---	s = Vergusstärke (min. 100 mm)

Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18017-3 mit der Typenbezeichnung "compact-K"

Montagebeispiele Lüftungsgerät

Anlage 7

Schematische Strangdarstellung



Einbaumöglichkeiten/-lagen Absperrvorrichtung (Einbaukasten) Serie compact-K und compact-K-D

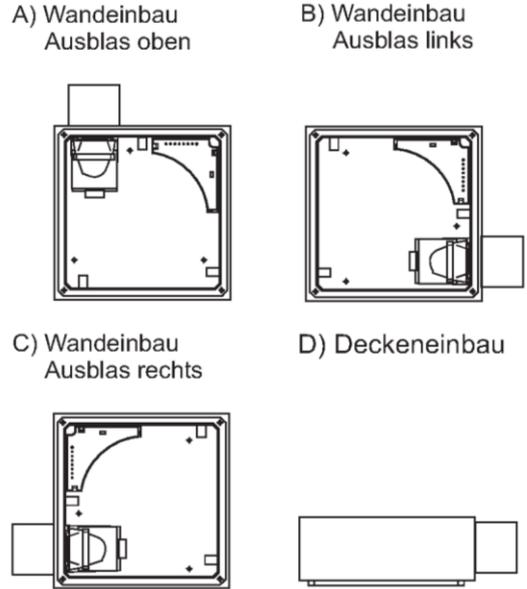
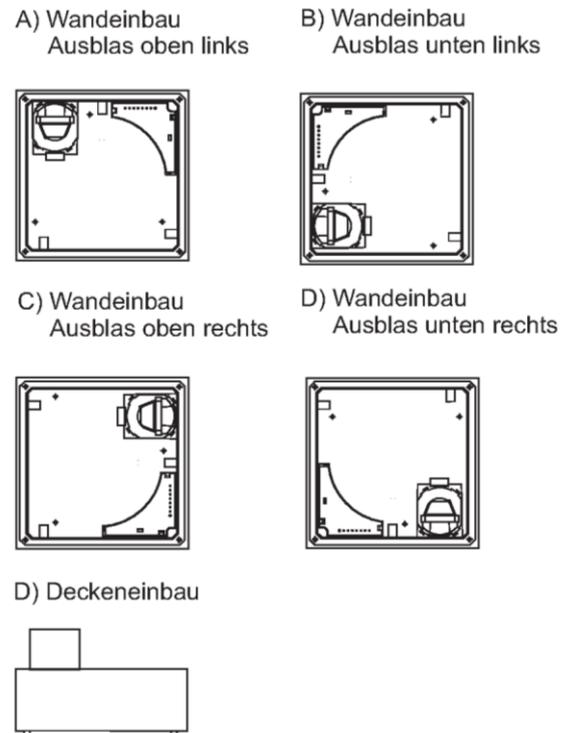


Fig. 1.1

Einbaumöglichkeiten/-lagen Absperrvorrichtung (Einbaukasten) Typ compact-K/H



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-41.3-630

Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18017-3 mit der Typenbezeichnung "compact-K"

Strangdarstellung und Einbaulagen

Anlage 8